

Rechtsverordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Egglham für das Jahr 2026

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung v. 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 03.09.2024 (GVBl. S. 419) erlässt die Gemeinde Egglham folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Egglham stattfindenden Jahrmärkte am

Ostermontag	Ostermarkt in Egglham
Pfingstmontag	Pfingstmarkt in Egglham
3. Oktober	Erntemarkt in Egglham
Volkstrauertag	Herbstmarkt in Egglham

dürfen alle Verkaufsstellen in der Ortschaft Egglham in der Zeit von

von 11.00 Uhr – 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei der Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

1. Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2025, vom 20.12.2024, außer Kraft.

Egglham, 22.12.2025


Hermann Etzel
1. Bürgermeister

